

	Seite
XLIII. Römisch Kayserl. Verordnung über die Ab-	
stellung der Handwerks-Mißbräuchen von 1731.	385

Anhang einiger Special-Verordnungen.

XLIV. Edictum de retractu Bonorum Civic. Paderb.	
de 1696.	420
XLV. Verbot wider die Ausfuhr des Kornes, und	
das Brautwein-Brennen von 1698.	423
XLVI. Verordnung wegen des neuen Waldes von	
1710.	427



I. Edict

I.
Edict

über die Aufhebung der Hergewetten und
Geraden

von 1689.

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner erwählt, und
besättigter Bischof zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs
Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Fügen hiemit, und thun je-
dermänniglich zu wissen: Obwohln bis dahin, in diesem Unserem
Stift und Fürstenthum, unter hoch- und niederen Stands-Personen,
die Hergewetten, und Geraden respectivè prätdiret, und von den
Ältesten, auch nächsten Anverwandten, jedoch unterschiedlich vorab
unter Bürger, und Bauern, pro diversitate locorum gezogen
worden, welches aber viele und fast tägliche kostbare Processus
dahero verursacht hat, daß unter Unsern Adlichen nichts sicheres
desfals jemalen verordnet gewesen zu seyn, sich befindet, unter de-
nen Bürgeren und Bauern aber, nach jedes Orts, wiewohl eben
unsichere Gewohnheit, auch dergestalten an theils Oritern gezogen,
daß sogar mit Ausschließung eines hinterlassenen ehelichen Sohns,
Zweyter Theil. A und

und Tochter, respective die Hergewette und Gerade proximiori agnato aut cognato, wider die natürliche von selbstem redende Billigkeit, und Lauf aller Rechten, zugeeignet worden.

Gleich aber Uns nichts werthers seyn mag, als Unsere liebe Unterthanen in guter Einigkeit zu erhalten, und desfalls seyendes Zank-Eisen völlig aus dem Wege zu raumen, bevorab da bereits auch in Unseren benachbarten Landschaften, die Hergewetten und Geraden abgeschaffet seyn.

Als wollen wir aus tragender Fürst-Väterlicher Sorgfalt, auch habender oberherrlicher Macht und Gewalt, die bisherige vermeinte, denen kaiserlichen gemeinen Rechten, ohne dem auch ohnbekannte und vielmehr widerstrebende Gerechtfame, der Hergewetten und Geraden, namentlich in der auf und nieder steigender, auch Collateral-Linien, hiemit völliglich aufgerufen, cassirt, und vernichtet haben, dergestalten, daß hinfürter keiner, ohne Unterschied, er sey in- oder ausländisch, adlich oder unadlich, Sohn oder Tochter, sich eines Hergewette und Gerade, mehr zu erfreuen haben, sonderen alles zu gemeiner Erbschaft gehörig seyn solle: worunter gleichwohl der geist und weltlichen Gerichts, auch Eigenthumsherrn bisherig hergebrachtes Interesse und Mortuaria, wie auch, wann per pacta familiarum, ein anderes specialiter etwa pacificirt worden, nicht mit zu verstehen, sondern demenselben dero Gerechtfame allerdings ohnverletzt bedor bleibet.

Befehl

Befehlen dahero allen Unseren Ober- und Untergerichteten, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, diese Unsere Cassation, und Aufhebung fleißig zu beobachten, dawieder nicht zu verfahren, sondern darauf in judicando stäts zu reflectiren. Urkundlich Unsers hienuntergesetzten Namens und Secretis. Signatum auf unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 16. Aprilis 1689.

Herman Werner. (L.S.)